

Beschluß des Regierungsrathes

vom 12. Wintermonat 1863.

Der Regierungsrath

hat,

nach Einsicht einer Zuschrift des Bundesrathes vom 4. d. M., wonach die Regierung des h. Standes Appenzell A. R. die Mittheilung machte, daß die dortige Landsgemeinde am 25. Weinmonat d. J. dem Konkordate über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 5. Augustmonat 1852 in dem Sinne beigetreten sei, daß der § 5 des Konkordates für den genannten Kanton nicht gültig sein soll,

beschlossen:

Es sei diese Beitrittserklärung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Gesetz

betreffend die Stempelabgabe.

§ 1. Das Stempelpapier trägt das Landeswappen und den gefärbten Kontrestempel nebst Angabe des Preises, welcher folgendermaßen festgestellt wird:

Der ganze Foliobogen (200 □") zu 30 Rappen.

Der halbe Foliobogen (100 □") zu 20 Rappen.

Der Viertelsbogen (50 □") zu 10 Rappen.

§ 2. Es sollen auf Stempelpapier geschrieben werden:
Alle Ausfertigungen der von den Gerichtsbehörden

und von den Kantonal- und Bezirks-Verwaltungsbehörden, beziehungsweise von den Präsidenten dieser sämtlichen Behörden, ausgehenden Urtheile, Erkenntnisse, Beschlüsse und Verfügungen, die beglaubigten Protokollauszüge und Abschriften ab Seite dieser Behörden, ferner die Appellationsrezesse in Zivil- und Verwaltungstreitigkeiten, die Weisungen der Friedensrichter, sowie sämtliche von den Notaren ausgestellten Urkunden.

§ 3. Von der Vorschrift des § 2 sind ausgenommen:

- a) Die zu eigenem Gebrauche der Behörden und Beamten dienenden Aktenstücke und Protokolle;
- b) die Ausfertigungen der Bezirksgerichtspräsidenten über Einleitung und Aufhebung des Konkursverfahrens, der Staatsanwaltschaft und der Statthalterämter in Strafsachen und der Rechtstriebbeamten;
- c) alle Ausfertigungen, welche von Kirchen-, Schul-, Armen- und Waisenbehörden ausgehen;
- d) die Ausfertigungen der Rekursbehörden, welche sich auf Feststellung der Vermögens- und Einkommenssteuer, der Handelsklassensteuer, des Militärpflichtersages und der Wirthschaftsabgabe beziehen;
- e) die Geldaufbruchscheine der Notare.

§ 4. Nachfolgende Drucksachen sind statt des Stempelpapiers mit dem gefärbten Stempel zu der beigesezten fixen Gebühr zu versehen:

	Gebühr vom Stück.
a. Ursprungsscheine	5 Rpn.
b. Gesundheitscheine für das Vieh	10 „
c. Patente und Konzessions- Urkunden, Niederlassungs- und Aufenthalts-Be-	

willigungen, Bürgerrechtszusicherungen, Landrechtsurkunden und Entlassungen, Heimatscheine, Wanderbücher, Reiseausweise und Pässe 20 Rpn.

d. Nachfolgende im Kanton Zürich aufgestellten oder einer gesetzlichen Kontrolle unterliegenden Werthschriften und Urkunden:

Banknoten und Versicherungsverträge (Policen)	20	"
Aktientitel und Obligationen von Aktiengesellschaften	10	"

Ferner die unter § 2 aufgeführten Urkunden, insofern von denselben eine größere Anzahl Exemplare gedruckt wird, nach eingeholter Bewilligung der Finanzdirektion.

§ 5. Uebertretungen dieses Gesetzes werden nach dem Gesetze betreffend die Ordnungs- und Polizeistrafen mit Ordnungsbusse belegt.

§ 6. Der Ertrag der Stempelung von Gesundheitscheinen für das Vieh fällt in den als Separatfond zu verwaltenden Viehscheinstempelfond, dessen Einkünfte ausschließlich zum Vortheil der Viehbesitzer zu verwenden sind.

§ 7. Die Stempelverwaltung steht unter der Oberaufsicht der Finanzdirektion und unter der Leitung des zweiten Sekretärs dieser Direktion. Die spezielle Verwaltung wird durch den Regierungsrath einem der Kanzlisten der Finanzdirektion übertragen, welcher hiefür eine Kaution von 5000 Frkn. zu stellen hat.

§ 8. Von den nach § 4 zu beziehenden Stempelgesetze, XIII. Bd.

gebühren erhält der zweite Sekretär der Finanzdirektion und der die Stempelverwaltung besorgende Kanzlist jeder 2 % Provision.

§ 9. Die Kosten für Anschaffung des Papiers und der nöthigen Geräthschaften werden aus der Kassa der Stempelverwaltung bestritten und gleich den in § 8 angeführten Provisionen als Verwaltungskosten verrechnet.

§ 10. Dieses Gesetz, durch welches das Gesetz über die Stempelabgabe und die Stempelverwaltung vom 2. Heumonath 1857 aufgehoben wird, tritt mit Neujahr 1864 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 28. Christmonat 1863.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Sekretär,

Keller.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Es soll dasselbe durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Also beschloffen Donnerstags, den 31. Christmonat 1863.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber,

Keller.